



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Merkblatt Förderaufruf Reallabor „KI im Gesundheitswesen“

1. Einzureichende Unterlagen

(Die Unterlagen sollen kompakt, anschaulich und übersichtlich sein.)

- vollständig ausgefüllter Projektantrag, (sofern eine Position nicht relevant ist, bitten wir dies kurz zu begründen)
- ggf. Projektskizze mit umfangreicherer Erläuterung des Vorhabens,
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan – getrennt nach Personal- und Sachkosten sowie Angabe von Eigen- und Drittmitteln, sonstigen Einnahmen und beantragter Fördersumme (siehe Antragsformular),
- Projekt- und Zeitplan mit wesentlichen Entwicklungsschritten,
- Bericht oder Bestätigung des betrieblichen bzw. behördlichen Datenschutzbeauftragten oder der sonst für den Datenschutz zuständigen Stelle (soweit vorhanden) über die Einbindung bei der Projektentwicklung. Im Projektverlauf ist zwingend der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI) einzubinden (z.B. für die Nutzung von Gesundheitsdaten).

2. Hinweis zu den Förderkriterien

- Das Vorhaben muss zum 01.09.2022 begonnen und spätestens am 31.12.2024 abgeschlossen werden.
- Sofern Unterlagen vorhanden sind, die das Vorliegen der im Bewerbungsbogen abgefragten Förderkriterien unterstreichen, sollten diese vorgelegt werden (z.B. Bedarfsanalyse, Machbarkeitsstudie, Evaluationskonzept, ausgearbeitetes Geschäftsmodell zur Dokumentation der Nachhaltigkeit, Verträge mit Kooperationspartnern, ...).

3. Höhe der Förderung

- Eine Förderung kann max. bis zu 90 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten erfolgen.
- Die Eigenmittel müssen kassenwirksam sein und können nicht als Eigenleistungen (z.B. in Form von Zurverfügungstellung von Bestandspersonal, Büroräumen etc.) eingebracht werden.
- Eine eventuelle Mitfinanzierung Dritter ist im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Projektbeginn vor Erhalt eines Bewilligungsbescheids förderschädlich ist und eine mögliche Förderung außer Kraft setzt (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO).

Projekte, die bereits eine Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig. Es besteht die Verpflichtung, Förderungen, die im Bewerbungsverfahren und im Projektzeitraum für das Projekt gewährt werden, mitzuteilen.